

Merkblatt

Mediation im Fall von individuellen Streitigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im Schweizer oder im Gemeinsamen Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse

Verfahren und Regeln

Die von Frankreich und der Schweiz am 22. März 2012 getroffene Rahmenvereinbarung betreffend die anwendbaren Regeln im Bereich des Arbeitsrechts («*Accord de méthode relatif au régime applicable aux entreprises du secteur suisse et du secteur commun de l'aéroport de Bâle-Mulhouse*») sieht vor, dass die Parteien eines Arbeitsvertrags miteinander vereinbaren, für alle individuellen Streitigkeiten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zunächst eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen zu suchen, und dass beide Parteien die Möglichkeit haben, eine von den Signatarstaaten des «*Accord de méthode*» gewährleistete Mediation durchzuführen, falls eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.

Die Mediation wird von einer Stelle durchgeführt, die aus vier qualifizierten und unabhängigen Personen besteht, die paritätisch vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt sowie von der *Unité territoriale du Haut-Rhin* eingesetzt werden.

Die Mediationsstelle hat den Zweck, die Parteien eines Arbeitsvertrags im Falle einer individuellen Streitigkeit zu unterstützen und mit ihnen tragfähige Lösungen zu erarbeiten, die von beiden Seiten akzeptiert werden. Eine Mediation schliesst keinesfalls die Möglichkeit der Parteien des Arbeitsvertrags aus, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Die Mediationsstelle kann via ihr Sekretariat beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt angerufen werden. Dies muss schriftlich in Französisch oder Deutsch erfolgen. Das Mediationsbegehren kann dem Sekretariat auch persönlich diktiert werden. In diesem Fall fertigt das Sekretariat ein Protokoll des Diktats aus, das vom Antragsteller unterzeichnet werden muss. In jedem Fall sind die Namen der Konfliktparteien sowie der Anlass für die Mediation bekannt zu geben.

Wird die Mediationsstelle angerufen, informiert das Sekretariat unverzüglich die Mitglieder der Mediationsstelle sowie die jeweilige Gegenpartei. Die Konfliktparteien werden so rasch wie möglich zu einem Mediationsgespräch eingeladen.

Die Mitglieder der Mediationsstelle können von jeder Konfliktpartei abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bestehen. Die Ablehnungsgründe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Konfliktparteien nehmen nach Möglichkeit persönlich an den Mediationsgesprächen teil. Juristische Personen können sich durch Verwaltungsräte, Handlungsbevollmächtigte oder höhere Angestellte vertreten lassen. Es können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie andere Fach- oder Vertrauenspersonen bei- und oder miteinbezogen werden.

Die Mediation wird beendet, wenn beide Parteien übereinstimmend erklären, dass sie entweder einer Lösung zustimmen oder eine weitere Lösungsfindung als aussichtslos erachten, in jedem Fall aber spätestens nach drei Mediationsgesprächen.

Die Verfahren der Mediationsstelle sind vertraulich. Über die Verhandlungen wird kein Protokoll erstellt. Das Ergebnis der Mediationsgespräche kann mit Zustimmung beider Parteien in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Das Verfahren vor der Mediationsstelle ist für die Parteien kostenlos. Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung selbst.

Die offiziellen Sprachen der Mediationsstelle sind Deutsch und Französisch. Bei Bedarf können Übersetzungsdienste beigezogen werden.

Kontakt

Mediationsstelle des Schweizer und des Gemeinsamen Sektors des Flughafens Basel-Mulhouse, Sekretariat, c/o Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt, Utengasse 36, CH-4005 Basel,

Telefon: +41 (0) 61 267 67 18

E-Mail: awa@bs.ch